

Vollmachtsbedingungen

Stand: 31.01.2017

1. Gebrauch der Vollmacht

Der Bevollmächtigte darf von der ihm von dem/der Kontoinhaber(in) erteilten Vollmacht erst dann Gebrauch machen, wenn er sich durch das PostIdent-Verfahren oder ein anderes von der Mercedes-Benz Bank AG vorgegebenes Verfahren legitimiert hat.

2. Umfang der Vollmacht

Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Mercedes-Benz Bank AG zur Vornahme aller Geschäfte (gemäß den vertraglichen Bestimmungen), die mit der Kontoführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Der Bevollmächtigte kann insbesondere über jeweilige Guthaben verfügen, eingeräumte Kredite in Anspruch nehmen, Konten auf den Namen und auf Rechnung des Vollmachtgebers eröffnen und Abrechnungen, Kontoauszüge sowie sonstige Abrechnungen und Mitteilungen entgegennehmen und anerkennen. Sofern der Vollmachtgeber im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart hat, erhält der Bevollmächtigte zu diesem Zweck Zugriff auf das elektronische Postfach.

3. Auflösung von Konten

Zur Auflösung der Konten ist der Bevollmächtigte erst nach dem Tod des/der Kontoinhaber(s) berechtigt. Bei mehreren Kontoinhabern besteht diese Berechtigung erst nach dem Tod aller Kontoinhaber.

4. Untervollmachten

Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.

5. Geltungsdauer der Vollmacht

Die Vollmacht kann vom Kontoinhaber jederzeit widerrufen werden. Widerruft der Kontoinhaber die Vollmacht, hat er die Mercedes-Benz Bank AG hierüber unverzüglich zu unterrichten. Bei mehreren Kontoinhabern führt der Widerruf der Vollmacht eines Kontoinhabers zum Erlöschen der Vollmacht. Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod des/der Kontoinhaber(s); sie bleibt für die Erben des jeweils verstorbenen Kontoinhabers in Kraft. Der Widerruf eines von mehreren Erben bringt die Vollmacht nur für den Widerrufenden zum Erlöschen. Der Bevollmächtigte kann dann von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Die Mercedes-Benz Bank AG kann verlangen, dass sich der Widerrufende als Erbe ausweist.